

ZH_OBERGERICHT PS220200 vom 8. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220200

FR: ZH_OBERGERICHT PS220200 du 8 février 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS220200 del 8 febbraio 2023

Erwägungen

E. 14

November 2022 (vgl. Art. 142 Abs. 2 ZPO). Der Beschwerdeführer übergab seine Beschwerde am 21. November 2022 der Post (vgl. act. 12), womit sie ver- spätet erfolgte. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. 2.3. Selbst bei rechtzeitiger Beschwerdeerhebung wäre auf die Beschwerde nicht einzutreten: Für ein betreibungsrechtliches Beschwerdeverfahren ist ein ak- tueller praktischer Verfahrenszweck bzw. ein rechtlich schützenswertes Interesse erforderlich. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass das Zwangsvollstreckungsver- fahren noch im Gange und eine Korrektur im Sinne eines Zurückkommens auf die angefochtene Handlung noch möglich ist (vgl. etwa PS190092 vom 18. Juni 2019, E. 4.2.1; vgl. zudem BGE 128 III 465, E. 1; BGer, 5A_641/2017 vom

E. 19

September 2017, E. 2; vgl. ferner BGer 5A_103/2021 vom 18. Oktober 2021 E. 2.4.1). Das Beschwerdeverfahren dient hingegen nicht dazu, allgemein eine Gesetzes- oder Pflichtwidrigkeit feststellen zu lassen, insbesondere um eine Grundlage für die Geltendmachung von Schadenersatz zu schaffen (BSK SchKG I-Cometta/Möckli, 3. Aufl. 2021, Art. 17 N 7).

- 4 - Mit der Konkureröffnung vom 28. Juni 2022 fiel die Einkommenspfän- dung dahin. Das bereits gepfändete Geld wurde nach der Konkureröffnung ge- stützt auf Art. 199 Abs. 2 SchKG i.V.m. Art. 144–150 SchKG abgerechnet und es wurde ein Kollokationsplan erstellt (vgl. act. 5). Am 12. August 2022 wurde der Konkurs mangels Aktiven eingestellt (Geschäfts-Nr. EK220310-D). Die gepfände- ten Gelder wurden somit mittlerweile verteilt und das Zwangsvollstreckungsver- fahren beendet. Ein Zurückkommen auf die angefochtene Handlung ist damit nicht mehr möglich, weshalb mit der Beschwerde kein konkreter Nutzen mehr ver- folgt wird. 3. Für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erhe- ben und Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG, Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.